

die hilflosen Findlinge zu sorgen, aber sie verlangen nicht, dass man Depots für die Sittenlosigkeitsproducte der unteren Volksclassen und Gratspensionate für die Sprösslinge der lasterhaften Reichen begründe, und auf Kosten des sittlichen Theiles der Bevölkerung erhalte.“ Die Schrift ist zugleich wegen der vollständigen Litteraturangabe im Anhang und wegen des wenn auch nicht gleichmässigen Abrisses der einschlägigen Gesetzgebung in hohem Grade schätzbar. Viele Angaben und Erörterungen tragen über den nächsten Gegenstand des Buches hinaus und geben dem Buche ein allgemeineres namentlich staatswissenschaftliches Interesse.

Bernhard von Schönberg,
die Armengesetzgebung des Königreichs Sachsen, Leipzig 1864.

Der Verfasser, K. sächsischer Regierungsrath bietet eine sehr fleissige auf Erfahrung gestützte Schrift. Ermangelt sie auch der systematisch einheitlichen Abrundung, so thut diess dem Buche doch wenig Eintrag. Es ist für den praktischen Gebrauch mit besonderer Berücksichtigung organisatorischer Zwecke geschrieben, und dieser Zweck wird von der Schrift erfüllt, die man um so willkommener heissen kann, als sie die Armeninstitutionen des eigentlichen Industrialstaates von Deutschland ausführlich darlegt. Die sächsische Armenpflege zieht ohnehin die auswärtige Aufmerksamkeit auf sich, wie z. B. neuestens wieder das Schriftchen von Fr. Bitzer, „die Bezirks-Armen-Arbeitshäuser im Königreich Sachsen, Stuttgart und Oehringen 1864“ darthut.

Die Production des Volksvermögens.
Volkswirtschaftliche Abhandlung von D. Max Welner. Gratz 1864.

Dieses Thema auf 42 Seiten abzuhandeln und dabei die Volkswirtschaftspflege in wesentlichen Parthieen hereinzuziehen, wie es der Verfasser zur praktischen Belebung der reinen Nationalökonomie für zweckmässig hält, ist ein etwas kühnes Unternehmen. Indessen, soweit eine solche Arbeit einen besonderen Zweck haben kann, ist dem Verfasser die Anerkennung nicht zu versagen, dass er einen frisch geschriebenen, stramm entwickelnden, viele Litteraturkenntniss und selbstständiges Urtheil bekundenden Abriss geschrieben hat. Wie sehr einzelne Behauptungen anzufechten sein mögen, das Ganze ist ein fleissiges *specimen*

eruditionis, von manchen interessanten Notizen, namentlich in der Bevölkerungslehre durchzogen.

Die Verhandlungen über ein österreichisch deutsches Zollbündniss
1849—1864. Von Dr. Karl Freiherr von Hock.

Dieser Gegenstand von diesem Verfasser behandelt kann nicht verfehlen, Aufmerksamkeit zu erregen; denn Hock ist von österreichischer Seite das active Organ der fraglichen Verhandlungen gewesen. Enthalten sind die schätzbaren Abhandlungen im Jahrgang 1863 und 1864 der „österreichischen Revue“, deren gediegene Leistungen alle Anerkennung verdienen.

Die deutsche Volkswirtschaftslehre unter den zwei ersten Königen von Preussen — unter diesem Titel beginnt Roscher eine Reihe von Abhandlungen im Juniheft der preussischen Jahrbücher 1864; der erste Aufsatz behandelt Leibnitz.

Mayer, Grundsätze des Verwaltungsrechts.
Tübingen 1862. S. I—VII und 1—500.

Die Klage v. Mohl's (Gesch. und Lit. der Staatsw. Bd. 3. S. 204. 205, Encycl. der Staatsw. S. 273) über das Zurückstehen der deutschen Wissenschaft hinter der französischen in Anerkennung und Ausbildung des Verwaltungsrechts und der Verwaltungsrechtspflege ist wohl begründet. Der Grund davon möchte zuerst in Mängeln der Gesetzgebung, dann aber besonders darin zu finden sein, dass man die Frage zu lösen suchte, ehe man des Stoffes selbst Herr war, nach allgemeinen theoretischen Begriffen und einem zum Voraus zugeschnittenen logischen Schematismus. Bis auf die neueste Zeit herab fehlte es uns an Werken, die es sich zur Aufgabe gemacht hätten, die gesammte Verwaltungsgesetzgebung und Verwaltungsthätigkeit gerade in ihrer Qualität als Quelle von Rechtsverhältnissen und in ihrer rechtlichen Beziehung zu den Einzelnen zu prüfen. Ein Werk, das sich nach dieser Richtung hin seine Aufgabe stellt, muss uns hoch willkommen sein: ein solches Werk aber haben wir in dem anzuzeigenden vor uns.

Mayer's Buch zerfällt ganz naturgemäss in 3 Abtheilungen. Der